

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0006630 / 0001 300 / 0006630 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2024-300-0006630-0001/3 vom 14.08.2024
Firma	AWA Entsorgung GmbH EZ Rurbenden
Standort	Neue Straße 22-26, 52382 Niederzier
Anlage	Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV) Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV) Nr. 8.12.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	14.08.2024
Gesamtaufwand	13:45 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	3:45 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
AwSV

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<p>1. * Gemäß § 12 Abs.1 der zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltenden VAwS hatte der Betreiber das Schadstoffannahmemodul und die zugehörige Umschlagfläche vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 11 überprüfen zu lassen, da es sich um eine oberirdische Anlage für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ handelt. Vor Inbetriebnahme ist aber lediglich das Schadstoffannahmemodul geprüft worden (Prüfung am 12.01.2017).</p> <p>Sowohl das Schadstoffannahmemodul als auch die zugehörige Umschlagfläche unterliegen einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV (Prüfung alle 5 Jahre). Nach § 70 Abs. 1 AwSV beginnt die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung von Anlagen nach Spalte 3 der Anlage 5 oder der Anlage 6 bei Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften.</p>

erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.